

Corporate Governance Bericht 2022 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH

zum Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen
gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom

10. Mai 2023

Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
Geschäftsführung
Aufsichtsrat

Nach der Änderung der Gesellschafterstruktur im Januar 2022 hält das Land Brandenburg die Stimmrechtsmehrheit an der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH (WRL). Die WRL ist zur Anwendung des Brandenburgischen Corporate Governance Codex (CGK vom Januar 2016) verpflichtet und somit auch zur Abgabe eines jährlichen CGK-Berichtes, in dem die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen entsprochen wird und etwaige Abweichungen entsprechend begründet werden.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat haben sich im Berichtsjahr 2022 erstmalig mit den Vorgaben des Kodexes auseinandergesetzt. Als Ergebnis konnte die Entsprechenserklärung abgegeben werden. Sie wird auf der Internet-Seite der WRL veröffentlicht.

Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der WRL

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass die WRL im Geschäftsjahr 2022 den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex für Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen entsprochen haben und weiterhin entsprechen werden.

Die WRL weicht in folgenden Punkten von den im CGK enthaltenen Regeln und Handlungsempfehlungen ab:

1. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

CGK Pkt. 3.12.: „Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind; dies ist auf Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu dokumentieren. Für Mitglieder der Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt von mindestens zehn vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorzusehen. Für Mitglieder des Aufsichtsrats soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden; er soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat orientieren. In dem Vertrag über die D & O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen; ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Aufsichtsrats kraft Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen. Der Abschluss einer D & O-Versicherung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.“

Die bestehende Versicherungspolice sieht keinen Selbstbehalt je Versicherungsfall vor. Die Regelungen aus dem CGK werden im Zuge des neu zu verhandelnden Geschäftsführeranstellungsvertrages ab 01.01.2026 festgeschrieben. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Anpassung der Versicherungspolice zum 01.01.2026.

Weitere in Pkt. 3.12 des CGK genannte Regelungen werden zeitnah gegenüber dem Versicherungsinstitut angezeigt und innerhalb der Police angepasst.

2. Aufsichtsrat

2.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

CGK Pkt. 5.1.7.: „Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten und im Übrigen so oft zusammentreten, wie das Wohl der Gesellschaft es nach ihrer wirtschaftlichen Situation erfordert. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitz unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§§ 110 Abs. 1 und 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).“

Im Jahr 2022 hielt der Aufsichtsrat der WRL insgesamt drei Sitzungen ab und nicht, wie im CGK (5.1.7.) vorgesehen, eine Sitzung im Quartal. Der Verzicht der Einberufung einer vierten Aufsichtsratssitzung im Jahr 2022 wurde einstimmig im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 08.11.2022 beschlossen.

CGK Pkt. 5.1.9.: *„Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung sowie für die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung. Er soll gemeinsam mit den Mitgliedern der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll festgelegt werden.“*

Der Aufsichtsrat sieht keine Notwendigkeit eine Altersgrenze für die Geschäftsführung festzulegen. Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer ist bis 31.12.2025 befristet.

2.2. Bildung von Ausschüssen

CGK Pkt. 5.3.2.: *„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben.“*

Der Aufsichtsrat sieht bei der derzeitigen Zusammensetzung, Größe und Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der WRL keine Notwendigkeit, einen Prüfungsausschuss wie auch weitere in Pkt. 5.3.3. des CGK beschriebene Ausschüsse einzurichten.

2.3. Zusammensetzung

CGK Pkt. 5.4.1.: *„Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes ordnungsgemäß wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Es soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden.“*

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Gesellschafter. Der Aufsichtsrat sieht keine Notwendigkeit, eine formelle Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates festzulegen. Die Gesellschafter berücksichtigen die Anforderungen des CGK bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Der Aufsichtsrat der WRL setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen, zu denen 3 Frauen gehören.

3. Rechnungswesen

CGK Pkt. 7.1.2.: *„Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfer aller Konzerngesellschaften auszuwerten.“*

Aufgrund der derzeitigen Zusammensetzung, Größe und Übersichtlichkeit der Geschäftstätigkeit der WRL soll eine interne Revision nicht innerbetrieblich realisiert, sondern an die bereits im Zuge der Lohn- und Geschäftsbuchhaltung beauftragte Steuerberatungsgesellschaft vergeben werden. Sie unterstützt somit die Geschäftsführung bei der Überwachung und Einhaltung aller Geschäftsprozesse. Eine Prüfung von definierten Geschäftsvorgängen ist für alle 5 Jahre angedacht. Die Ergebnisse werden innerhalb des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung beraten.

4. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Bezüge der Geschäftsführung stellen sich wie folgt dar:

Vergütung 2022	Feste Bezüge	Variable Bezüge*	Gesamt
Heiko Jahn	112.800 EUR	6.984 EUR	119.784 EUR

* Erfolgsabhängige Sonderzahlung gem. § 4 Abs. 5 des Anstellungsvertrages für den Geschäftsführer – Berechnungsgrundlage gem. Bewertungsbogen

Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung. Von der Gesellschaft wurden auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen oder hierfür Vorteile gewährt.

Cottbus, 10. Mai 2023

Für den Aufsichtsrat



Dr.-Ing. Klaus Freytag
Vorsitzender

Für die Geschäftsführung



Heiko Jahn
Geschäftsführer